

14. JULI 1954

32

Für das Nachschlagewerk)
Für die Sammlung) wird z.T. abgedruckt
Für die Fachpresse)

Gesetze: Art. 3, 20, 28, 74 Ziff. 12, 79 Abs. 3, 125 Ziff. 2;
§ 86 Abs. 2 BVerfGG, Niedersächsisches Hausarbeitstagsgesetz
vom 9.5.1949; § 133 BGB; § 46 ArbGG; § 256 ZPO

Leitsätze:

1. Das Hausarbeitstagsgesetz des Landes Niedersachsen vom 9.5.1949 ist in vollem Umfang rechtswirksam.
2. Das Hausarbeitstagsgesetz Niedersachsen gilt auch für die weiblichen Bediensteten des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, soweit die Behörden und Dienststellen im territorialen Herrschaftsbereich des Landes Niedersachsen liegen. Dies ergibt sich daraus, daß das Gesetz als partielles Bundesrecht fortgilt, würde aber auch dann gelten, wenn das Gesetz Landesrecht geblieben wäre.
3. Gesetzliche Normen im materiellen Sinne, gleichgültig, ob allgemeines oder partielles Bundesrecht oder Landesrecht, gehen tarifvertraglichen Normen, sofern sie nicht für die Arbeitnehmer günstiger sind, als den schwächeren vor.

Aktenzeichen: 1 AZR 138/54

Urteil des BAG vom 14. Juli 1954 Vorinstanz: LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Verkündet am 14. Juli 1954

32

1 AZR 138/54

gez.: Müller, Angestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 14. Juli 1954 unter Mitwirkung des Präsidenten Prof. Dr. Nipperdey als Vorsitzenden sowie der Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann und der Bundesarbeitsrichter Adolf Wörner und Dr. Eichler als beisitzende Richter für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 18.2.1954 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen!



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d

Die Klägerin ist seit 1951 bei dem Arbeitsamt in Lüneburg als Reinemachefrau beschäftigt. Sie arbeitet wöchentlich 48 Stunden. Die Klägerin hat einen eigenen Haushalt. Außer ihr befinden sich in diesem der zu 85% erwerbsgeminderte Ehemann und ein 14jähriger schulpflichtiger Junge.

Bis zum 31. August 1953 erhielt die Klägerin einen bezahlten Hausarbeitstag im Monat gemäß den Vorschriften des Niedersächsischen Hausarbeitstagesgesetzes vom 9.5. 1949 (GVBl. 1949 Nr. 24 S. 104).

Unter den Parteien ist unstreitig, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für einen Hausarbeitstagsanspruch nach dem vorgenannten Gesetz für die Klägerin gegeben sind.

Die Klägerin hat beantragt,
festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr einen bezahlten Hausarbeitstag zu gewähren.

Die Beklagte hat gebeten,
die Klage abzuweisen.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Lüneburg vom 10. November 1953 wurde nach dem Klageantrag erkannt. Die hiergegen zulässigerweise eingelegte Berufung der Beklagten wurde vom Landesarbeitsgericht Hannover durch Urteil vom 18. Februar 1954 zurückgewiesen. Die Revision gegen das Urteil wurde zugelassen.

Das Berufungsurteil führt aus, Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG stehe angesichts der Stellung der Klägerin als Mutter einer Gewährung des Hausarbeitstages an die Klägerin nicht entgegen. Es bestehe eine geschlechtsbedingte, biologische Ungleichheit zwischen Vater und Mutter, Ehemann und Ehefrau mit Kindern. Diese Unterschiedlichkeit sei grundlegend auch für das Verhältnis Vater/Kind einerseits, Mutter/Kind andererseits. Sie bedinge insofern eine Ungleichheit von Mann und Frau, der das Niedersächsische Hausarbeitstagesgesetz im Rahmen der Gleichberechtigung begründeterweise Rechnung trage.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gegen das ihr am 13. März 1954 zugestellte Urteil legte die Beklagte am 7. April 1954 Revision ein, die sie am 5. Mai 1954 begründete,

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des landesarbeitsgerichtlichen Urteils
die Klage abzuweisen.

Sie bittet um Nachprüfung, ob die Feststellungsklage überhaupt zulässig ist.

Sodann rügt sie, daß die Gewährung eines Hausarbeitstages gegen Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG verstoße. Sie bezweifelt, ob landesgesetzliche Regelungen überhaupt auf Bundesbedienstete anwendbar seien.

Die Klägerin bittet,

die Revision zurückzuweisen.

Sie führt aus, das Niedersächsische Hausarbeitstagesgesetz sei Bundesrecht geworden. Im übrigen macht sie sich die Ausführungen des landesarbeitsgerichtlichen Urteils über Art. 3 GG zu eigen und ergänzt sie dahin, das auch eine soziologische Betrachtungsweise der funktionellen Aufgabenverteilung in Haushalt die Zuerkennung eines Hausarbeitstages für die berufstätige Frau rechtfertige.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist zwar zulässig, weil sie zugelassen und daher statthaft, auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist (§§ 72 Abs. 1, S. 1, Abs. 3; 74 Abs. 1 ArbGG, 552, 553, 554 ZPO). Sie ist aber nicht begründet.

Der Senat hatte zunächst die Frage zu prüfen, ob die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen war. Das wäre nur dann zu bejahen gewesen, wenn die Frage, ob das Niedersächsische Hausarbeitstagesgesetz als Bundesrecht fortgilt, in diesem gerichtlichen Verfahren streitig und für die Entscheidung erheblich sein würde (§ 86 Abs. 2 BVerfGG). Zwar ist die Frage, ob das



Hausarbeitstagsgesetz des Landes Niedersachsen als Bundesrecht fortgilt, zwischen den Parteien des Rechtsstreits als streitig anzusehen. Denn die Beklagte wehrt sich gegen eine Anwendung dieses Gesetzes auf das Dienstverhältnis der Parteien, weil es Landesrecht enthalte, während die Klägerin die Ansicht vertritt, es sei sogenanntes partielles Bundesrecht und daher für das Rechtsverhältnis maßgebend. Die Frage ist aber für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht erheblich. Denn das Hausarbeitstagesgesetz würde für das Dienstverhältnis der Parteien auch dann gelten, wenn es nicht Bundesrecht geworden wäre. Es würde sich dann um allgemeines Landesrecht, insbesondere um allgemeines Landesarbeitsrecht handeln, das innerhalb seines Herrschaftsbereichs grundsätzlich für alle in seinem Bereich tätigen Arbeitnehmerinnen und für alle in seinem Bereich befindlichen Betriebe und Behörden Gültigkeit hat. Daraus folgt, daß auch die weiblichen Bediensteten des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, soweit ihre Behörden im Herrschaftsbereich dieses Rechts liegen, unter das Niedersächsische Hausarbeitstagsgesetz fallen, selbst wenn es Landesrecht geblieben wäre (vgl. Nipperdey RdA 1950, S. 461, mit Angaben über die Rechtsprechung; Hessel ebendort S. 407; Krüger RdA 1954, S. 184).

In Wahrheit ist aber das Hausarbeitstagsgesetz partielles Bundesrecht für das Land Niedersachsen geworden (Art. 125 Ziff. 2 GG). Denn es handelt sich um Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft (Art. 74 Ziff. 12 GG) und die Anordnung des Reichsarbeitsministers über Arbeitszeitverkürzung für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Personen (Freizeitverordnung) vom 22.10.1943 (RABl. 1943 III S. 325), also Reichsrecht, nach dem 8.5.1945 abgeändert hat, insbesondere dadurch, daß es die Vergütung des Hausarbeitstages anordnete. Es findet somit auf die Arbeitnehmerinnen des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, damit auch der Beklagten, Bundesrecht und nicht Landesrecht Anwendung. Daran ändert sich auch nichts dadurch, daß dieses Bundesrecht als sogenanntes partielles Bundesrecht innerhalb des Landes Niedersachsen gilt. Denn eine etwaige Ansicht, Bundesbehörden, wie z.B. die Bundespost, seien nur dem in der gesamten Bundesrepublik einheitlich geltenden Bundesrecht unterworfen, findet im Grund-



gesetz und im Staatsrecht keine Stütze. Vielmehr hat partielles Bundesrecht in seinem territorialen Geltungsbereich, hier also das Niedersächsische Hausarbeitstagesgesetz in Niedersachsen, die gleiche personelle Wirkungskraft wie das in der gesamten Republik geltende Bundesrecht. Nur ein später für dieses Land oder das ganze Bundesgebiet ergehendes Bundesgesetz kann das Hausarbeitstagesgesetz aufheben oder abändern. Dies ist der Sinn der Sperrwirkung des Art. 125 Ziff. 2 GG, der der Wiederherstellung der Rechtseinheit dienen will.

Nun hat zwar der Bund gemäß Art. 73 Ziff. 8 GG das ausschließliche Gesetzgebungsrecht hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen. Er hat aber von dieser Befugnis im Hinblick auf seine Arbeiter und Angestellten bisher keinen Gebrauch gemacht. Zwar bestimmt § 191 des Bundesbeamtengesetzes vom 14.7.1953 (BGBl. I S. 551), daß die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter durch Tarifvertrag geregelt werden. Darin liegt aber keine gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse, vielmehr eher ein Verzicht auf eine solche Regelung, weil auch ohne die Bestimmung des § 191 des Bundesbeamtengesetzes die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften jederzeit wie bisher tariflich geregelt werden konnten und können. Somit hat sich an der gesetzlichen Regelung des Hausarbeitstages im Lande Niedersachsen nichts geändert, und zwar gleichgültig, ob das Hausarbeitstagesgesetz Landesrecht geblieben oder partielles Bundesrecht geworden ist. Auch Tarifverträge sind gebunden. Denn es kann kein Zweifel bestehen, daß tarifvertragliche Normen Rechte der Arbeitnehmerinnen aus Hausarbeitstagesgesetzen nicht zu deren Ungunsten beseitigen oder abändern können. Gesetzliche Normen im materiellen Sinne, gleichgültig ob allgemeines oder partielles Bundesrecht oder Landesrecht, gehen tarifvertraglichen Normen als den schwächeren vor.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß ein Widerspruch zwischen dem Hausarbeitstagesgesetz Niedersachsen, selbst wenn man es weiterhin für Landesrecht halten würde, mit dem Bundesbeamtengesetz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht ersichtlich ist, sodaß für den Senat kein Anlaß vorliegt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gem. Art. 100 Abs. 1, S. 2 GG in Verbindung mit § 80 BVerfGG einzuholen. Daß die Beklagte nicht im Wege des Verwaltungserlasses die gesetzlichen Ansprüche ihrer weiblichen Bediensteten auf Hausarbeitstage beseitigen kann, ist selbstverständlich.

Der Feststellungsantrag der Klägerin ist zulässig (§§ 46 ArbGG, 256 ZPO). Die Klägerin hat ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung, ob sie einen Anspruch auf den Hausarbeitstag hat. Ihr Begehren richtet sich darauf, daß durch einen der Rechtskraft fähigen richterlichen Spruch festgestellt werde, ob sie nicht nur einen oder einige fällig gewordene Hausarbeitstagsansprüche habe, sondern ob ihr generell in ihrem jetzigen Arbeitsverhältnis beim Vorliegen der Voraussetzungen des Hausarbeitstagsgesetzes des Landes Niedersachsen ein Hausarbeitstagsanspruch zustehe. Auch der Beklagten geht es mit ihrem Abweisungsantrag darum, daß vom Gericht eine der Rechtskraft fähige Feststellung getroffen werde, daß der von der Klägerin behauptete Anspruch generell nicht besteht. Ein solches Begehren würde aber bei einer einzelnen Leistungsklage auf Gewährung eines bestimmten Hausarbeitstages oder auch bei gehäuften Leistungsklagen - z.B. Geltendmachung der bisher fällig gewordenen Hausarbeitstage - nicht erreicht werden können. Denn über den Anspruch auf einen Hausarbeitstag als solchen würde bei einer Entscheidung über eine Leistungsklage nichts in Rechtskraft erwachsen. Schließlich ist für die Zulässigkeit des Feststellungsantrags auch zu berücksichtigen, daß die Beklagte als öffentlich-rechtliche Körperschaft, als Staat, sich auch an Sinn und Gehalt eines feststellenden Richterspruchs, der keiner unmittelbaren Vollstreckung fähig ist, gebunden erachten wird (vgl. RAG Arb.Slg. Bd. 29 S. 273).

Die Gewährung eines Hausarbeitstages an die Klägerin verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG.

Um zu entscheiden, ob die Gewährung eines bezahlten Hausarbeitstages dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2, Abs. 3



GG widerspricht, bedarf es einer Feststellung des Zweck- und Sinngehalts dieser Verfassungssätze und des Hausarbeitstagsgesetzes von Niedersachsen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Hausarbeitstagsgesetz zweckmäßig oder notwendig erscheint. Zu prüfen ist allein, ob dieses Gesetz dem Grundgesetz widerspricht oder mit ihm vereinbar ist.

Auch für die Auslegung der Rechtssätze der Verfassung gilt der Grundsatz des § 133 BGB. Danach ist nicht am Wortlaut zu haften, sondern es ist der wirkliche Wille des Gesetzgebers, also der Sinn und Zweck des Gesetzes zu ermitteln (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil, § 51 II, 2 mit Angaben in Anm. 5). Deshalb ist der Gleichberechtigungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 2 GG) und das Bevorzugungs- und Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) im Zusammenhang mit der Bedeutung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) und auf dem geschichtlichen Hintergrund seiner Entstehung zu sehen.

Dem Satz: "Männer und Frauen sind gleichberechtigt", liegt die Forderung der Frauen nach der Gleichberechtigung der Geschlechter zu Grunde. Im Zuge der Frauenemanzipation gegen die rechtliche Besserstellung der Männer hat der Verfassungsgesetzgeber dieser Forderung im Art. 3 GG entsprechen wollen und entsprochen. Daher ist es der Sinn des Gleichberechtigungsgrundsatzes, die Frauen, die bisher rechtlich benachteiligt waren, auf den Status der Männer anzuheben. Der Gedanke, sie in irgend einer Richtung schlechter zu stellen, als sie bisher gestellt waren, war dem Gesetzgeber fremd. Art. 3 Abs. 2 GG, der den Schlußstein einer langen geschichtlichen Entwicklung setzt, ist dahin zu verstehen, daß die Frauen den Männern gleichberechtigt sind. (Vgl. Dürig, Ehe und Familie 1954, S. 3). Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG zwingen daher keineswegs dazu, im Zeichen der Gleichberechtigung zu einem Abbau von Rechten zu gelangen, die Gesetze den Frauen, aber nicht den Männern gewähren. Gesetzliche Begünstigungen der Frauen könnten vielmehr nur dann als verfassungswidrig bezeichnet werden, wenn sie offensichtlich sachfremd und willkürlich erlassen wären und daher gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen würden. Von einem solchen Ver-



stoß kann aber ernsthaft keine Rede sein. Somit ergibt bereits die richtige Auslegung des Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG, daß das Hausarbeitstagggesetz nicht verfassungswidrig ist.

Das Ergebnis kann aber auch kein anderes sein, wenn man entgegen der vorstehenden Auffassung den Art. 3 GG streng nach seinem Wortlaut anwendet. Der Gleichberechtigungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 2 GG) als Konkretisierung des Art. 3 Abs. 1 GG schränkt die Ermessensfreiheit des Gesetzgebers für Differenzierungen in der Behandlung von Mann und Frau ein. Der Geschlechtsunterschied soll grundsätzlich für die rechtliche Behandlung von Mann und Frau keine Rolle mehr spielen, es sei denn die Nichtbeachtung des Geschlechtsunterschiedes würde Willkür bedeuten. Denn der allgemeine Gleichheitssatz des Abs. 1 bleibt auch für Abs. 2 von Bedeutung. Immer gilt der große allgemeine Grundsatz, daß Gleiches gleich, Ungleiches, soweit es für wesentlich erachtet werden muß, verschieden, aber in verhältnismäßiger Gleichheit zu behandeln ist.

Es kann und muß also jedenfalls der Geschlechtsunterschied dann zu einer differenzierten Behandlung von Mann und Frau auf dem Gebiete des Rechts führen, soweit Tatbestände vorliegen, die nur in einem Geschlechte verwirklicht werden können (vgl. Hildegard Krüger, Hausarbeitstag trotz Gleichberechtigung? 1954, B II, 1). Dabei darf man aber nicht stehen bleiben. Nicht nur bestimmte biologische Unterschiede der Geschlechter gestatten eine verschiedene Regelung ihrer Rechtslage. Vielmehr bleiben auch Differenzierungen, die auf anderen Unterschiedlichkeiten der Personen oder auf Unterschiedlichkeiten der Lebensumstände beruhen, von dem Differenzierungsverbot unberührt (BVerfGE Bd. 3, S. 241). Es können auch soziologische und funktionale, insbesondere allgemein anerkannte Unterschiede in der Arbeitsteilung der Geschlechter nach der Natur des jeweiligen Lebensverhältnisses eine besondere rechtliche Regelung erlauben oder sogar notwendig machen. (BVerfGE aaO. S. 242). Wenn das Bundesverfassungsgericht mit Recht die Bestimmungen zum Schutze der Frau als Mutter nicht dem grundsätzlichen Differenzierungsverbot des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG unterwirft, so ist dem hinzuzufügen, daß darüber hinaus alle Bestimmungen zum Schutze der berufstätigen Frau als solcher hierhin gehören, mögen sie sich aus biologischen oder funktionalen, arbeitsteiligen Umständen ergeben. Das ist sicherlich der Fall, soweit es sich



um eine verheiratete berufstätige Frau handelt. Denn es liegt hier eine Unterschiedlichkeit der Lebensumstände vor, da innerhalb der Ehe die funktionale Beziehung der Frau zur Führung des gemeinschaftlichen Haushalts nach wie vor eine andere ist als die des Mannes, dem diese Aufgabe regelmäßig nicht obliegt. Sie wird auch nach dem sittlichen Wesen der ehelichen Gemeinschaft allgemein als eine andere empfunden (vgl. Bulla, Mutterschutzgesetz und Frauenarbeitsrecht, 1954, Einl. HAT Ann. 35).

Aber auch die Gewährung eines Hausarbeitstages an die alleinstehende berufstätige Frau mit eigenem und von ihr selbst geführten Hausstand ist durch eine Unterschiedlichkeit der Lebensumstände von beachtlicher Dauer und Festigkeit gerechtfertigt. Zu den Unterschiedlichkeiten der Lebensumstände gehört nicht nur eine arbeits-
teilige funktionale Sonderstellung der Frau, insoweit Dritte, d.h. von ihr in ihrem Haushalt Betreute unmittelbar im Spiele sind, sondern die "Rolle" schlechthin, die der Frau mit Haushalt typischerweise zufällt. Hier gilt immer noch für die Angehörigen des weiblichen Geschlechts, und zwar nicht nur nach einer nur traditionellen Vorstellung, sondern durchaus handfest und gegenwärtig, daß es für sie typisch ist, bei eigenem Hausstand in ihm selbst tätig zu sein. Dagegen ist für Männer grundsätzlich und typisch das Gegenteil der Fall, mag es auch hier und dort mehr oder minder selten vorkommen, daß alleinstehende Männer ihren Haushalt selbst führen. Dieser Sachverhalt als solcher ist entscheidend und wesentlich, sodaß es darauf, ob die Frau eine größere Neigung zu Hausarbeiten kraft ihrer Veranlagung hat, gar nicht ankommt. Deshalb ist auch der Hinweis, daß Männer Hausarbeiten ebensogut oder besser als Frauen verrichten können, ebenfalls belanglos. Es kann nicht eingewendet werden, daß die alleinstehende berufstätige Frau sich wie der berufstätige Junggeselle einer bezahlten oder nicht bezahlten Hilfskraft bedienen müsse. Denn damit würde man von der Frau etwas völlig Untypisches, Unübliches und mit den geltenden Grundsätzen der Arbeitsteilung der Geschlechter in der Gesellschaft nicht in Einklang stehendes und daher nicht zumutbares Verhalten fordern. Nach alledem ist im typischen Fall die berufstätige Frau, auch die alleinstehende, durch Beruf und Haushalt doppelt belastet, nicht aber der berufstätige Mann. Es liegt somit eine wesentliche Unterschiedlichkeit der Lebensumstände vor,



die eine differenzierende rechtliche Behandlung der berufstätigen Frau gegenüber dem berufstätigen Mann erlaubt. Daher wird dem berufstätigen Mann durch die Gewährung des Hausarbeitstages nur an die berufstätige Frau nicht etwas vorenthalten, das ihm bei typischer Beurteilung auch zukommen müßte. Es kann dem Gesetzgeber nicht verwehrt sein, die hiernach typische Unterschiedlichkeit der Lebensumstände der berufstätigen Frau und des berufstätigen Mannes als Anknüpfungspunkt für eine verständige und gerechte gesetzliche Regelung zu benutzen, die nur den berufstätigen Frauen den Hausarbeitstag gewährt. Ein Verstoß gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz ist danach auch bei strenger Anwendung des Art. 3 GG nach dem Wortlaut nicht anzunehmen.

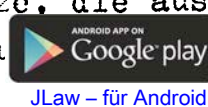
In der Gewährung eines Hausarbeitstages an die berufstätige Frau liegt nach dem Gesagten auch kein Verstoß gegen das Bevorzugungs- und Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG. In Wahrheit hat nämlich der arbeitende Mann eine Vorgabe, da er im typischen Fall keine Hausarbeit zu leisten hat. Die berufstätige Frau hingegen, die einen eigenen Haushalt führt, ist von vornherein doppelt belastet. Sie ist insofern gegenüber dem berufstätigen Mann in einem bestimmten Nachteil. Die Gewährung eines Hausarbeitstages durch den Gesetzgeber bevorzugt also gar nicht die Frau und benachteiligt nicht den Mann. Vielmehr wird hier versucht, die Doppelbelastung der Frau ein wenig auszugleichen, und die Vorgabe des mit einem eigengeführten Haushalt nicht belasteten Mannes ein wenig zu reduzieren. Die Lage der Frau soll in etwa der Lage des Mannes angeglichen werden, was gerade im Sinne des Gleichberechtigungsgrundsatzes liegt.

Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG enthalten Generalklauseln, die, wie alle solche weitgefaßten Normen, nicht "überfordert" werden dürfen. Das gilt namentlich dort, wo Raum für ein gewisses Ermessen des Gesetzgebers bleiben und das Abstellen auf typische Tatbestände erfolgen muß. Nur dann, wenn ein Verstoß gegen das Grundgesetz klar, unzweifelhaft und handgreiflich vorliegen würde, könnte von einer Verfassungswidrigkeit des Hausarbeitstagesgesetzes gesprochen werden. Das würde aber nur bei einer äußerlichen, ungeschichtlichen und die soziologischen Gegebenheiten nicht berücksichtigenden Auslegung der Absätze 2 und 3 des Art. 3 GG der Fall



sein. Bei Auslegung dieser Bestimmungen nach Sinn und Zweck und nach der geschichtlichen Entwicklung des Gleichberechtigungsgrundsatzes sowie mit der erforderlichen Zurückhaltung in der Annahme einer Verfassungswidrigkeit gegenüber den im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu stande gekommenen Gesetzen liegt dagegen ein Verstoß des Hausarbeitstagesgesetzes gegen das Grundgesetz nicht vor. (Vgl. dazu auch BVerfGE 2, 266; BVerfG NJW 1954 S. 27 Leits. 4 für den Gleichheitssatz, S. 65 Leitsatz 2. Es handelt sich um die mit Recht geforderte "broad interpretation" der Verfassung; vgl. dazu weiter Nawiasky, Die Grundgedanken des GG, 1950 S. 22 ff; H. Peters, Auslegung der Grundrechte aus der Geschichte im Historischen Jahrbuch Bd. 72, (1953), S. 457; Leibholz, DVBl. 1951, S. 200 mit Angaben; Apelt, DV 1947/48, S. 358 und öfters; Radbruch, Rechtsphilosophie, 4. Aufl. 1950 S. 353. Über die entsprechende Rechtslage in den Vereinigten Staaten vgl. v. Mangoldt, Geschriebene Verfassung und Rechtssicherheit in den Vereinigten Staaten 1934 S. 108 ff; vgl. weiter den Bd. "Constitutional Law" der "American Jurisprudence" 1937/38 §§ 76/81).

Schliesslich dürfen die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG nicht isoliert betrachtet werden. So tritt neben den Gleichberechtigungsgrundsatz als positive Verfassungsnorm das unabänderliche Prinzip der Sozialstaatlichkeit (Art. 20, 79 Abs. 3, 28 GG). Die Bundesrepublik Deutschland ist ein sozialer Bundesstaat und Rechtsstaat. Das ist ein normatives Bekenntnis zum Sozialstaat, das bei der Auslegung des Grundgesetzes und damit auch des Gleichberechtigungsgrundsatzes in Art. 3 Abs. 2 und 3 sowie anderer Gesetze von entscheidender Bedeutung ist (vgl. auch BVerfGE, Bd. 1, S. 105; Klein, Z. f.d.ges. Staats Wiss. 1950 S. 390 ff; 400; Dürig, JZ 1953 S. 198; Ule, Dt Verw Bl. 1953 S. 751 mit den Leitsätzen von Forsthoff und Bachof auf der Tagung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer 1953). Der Gleichberechtigungsgrundsatz und der Grundsatz der Sozialstaatlichkeit sind bei der Prüfung der Verfassungswidrigkeit oder Verfassungsgemäßheit des Hausarbeitstagesgesetzes zusammen anzuwenden. Sie stehen koordiniert nebeneinander, vielleicht hat der Sozialgedanke sogar den Vorrang. Gesetze, die aus ernsthaften, wohlerwogenen sozialen Gründen der Frau



den Mann nicht adäquat sind, sind durch Art. 20, 28 GG gedeckt. Das Hausarbeitstagesgesetz ist aber aus solchen sozialen Gründen erlassen worden, um die Doppelbelastung der Frau durch Beruf und Haushaltsführung in etwa auszugleichen. Eine solche Begünstigung der berufstätigen Frau kann selbst dann nicht beanstandet werden, wenn sie an sich, abstrakt gesehen, bei einer Wortinterpretation gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz der Geschlechter verstoßen sollte. Da es Aufgabe des Gesetzgebers ist, das Wesentliche zur Verwirklichung des Sozialstaates zu tun, muß ihm auch ein gewisses Ermessen eingeräumt werden. Nur dann, wenn soziale Begünstigungen der arbeitenden Frau offenbar willkürlich sein würden, wären sie im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig. Bei dem Hausarbeitstagesgesetz ist das nicht der Fall.

Wenn das Hausarbeitstagesgesetz der berufstätigen Frau einen Hausarbeitstag unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts gewährt, so verstößt auch das nicht gegen die Gleichberechtigung. Für die Gewährung des Hausarbeitstages im allgemeinen und des bezahlten im besonderen ist der Gedanke des Sozialprinzips maßgebend. Es handelt sich nicht etwa um eine Differenzierung im Entgelt, die gegen das Prinzip der Lohngleichheit verstoßen könnte. Vielmehr soll die berufstätige Frau, die mit einem Haushalt belastet ist, einmal im Monat an einem Tage ihrer Hausarbeit nachgehen können, ohne eine Lohneinbuße befürchten zu müssen. Maßgebend ist somit der Gedanke, Freizeit zum Zwecke der Erledigung von Hausarbeiten zu gewähren, wobei die Fortzahlung des Arbeitsentgelts keine zusätzliche Entlohnung bedeutet, vielmehr der Freizeit zweckzugeordnet ist (vgl. Bulla aaO., Einl. HAT, Anm. 39 u. 40). Verstößt die Gewährung des Hausarbeitstages als solche nicht gegen das Grundgesetz, so ist auch die sozial gerechtfertigte Weiterzahlung der Vergütung für diese Zeit nicht verfassungswidrig.

Nach allem ist die Revision unbegründet.

Sie mußte mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
für den beurlaubten
Hilfsarbeiter
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

für den beurlaubten
Hilfsarbeiter
Nippe
A. Förner



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

lmann

Dr. Eichler